

7. 1. Darf der Mann, wenn die Frau mit seiner Zustimmung selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt und diese Zustimmung grundlos zurückgezogen wird, die Herausgabe der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Sachen fordern?

2. Kann die Frau die Herausgabe des Eingebrachten verweigern, indem sie Widerklage auf Aufhebung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung erhebt?

3. Gilt die Eigentumsvermutung zugunsten des Mannes auch gegenüber der Frau?

BGB. §§ 1373, 1391, 1418, 1362.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 13. Januar 1914 i. S. M. (Bekl.) w. Ehemann (Kl.). Rep. VII. 289/13.

I. Landgericht Cassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien leben im gesetzlichen Güterstande. Zwischen ihnen schwebt das Ehescheidungsverfahren. Der Kläger wohnt in K. Die Beklagte betreibt, wie sie behauptet, selbständig und für ihre Rechnung eine Fremdenpension in der Villa B. zu Bad W. Der Kläger forderte die Herausgabe der im Besitze der Beklagten befindlichen Sachen, indem er sich in erster Linie auf das angeblich daran er-

worbene Eigentum, sodann aber auch auf sein ehemännliches Verwaltungs- und Nutznießungsrecht stützte. Die Beklagte bestritt das Eigentum des Klägers und behauptete ihrerseits, daß sie selbst Eigentümerin der Sachen sei und daß diese zu ihrem Vorbehaltsgute gehörten. Sie begehrte Abweisung der Klage und erhob auf Grund des § 1391 Abs. 1 BGB. Widerklage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Klägers. Das Landgericht wies die Klage ab und erkannte nach dem Antrage der Widerklage. Auf die Berufung des Klägers verurteilte das Oberlandesgericht unter Abweisung der Widerklage die Beklagte im wesentlichen nach dem Klageantrage. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

„Der Berufungsrichter hat der Klage stattgegeben, weil der Kläger kraft seines ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts befugt sei, die zum eingebrachten Gute der Frau gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen (§ 1373 BGB.), und weil die Sachen, deren Herausgabe der Kläger fordere, als eingebrachtes Gut anzusehen seien. Daß hiernach der vom Kläger in erster Linie für sein Herausgabeverlangen geltend gemachte Klagegrund seines Eigentums an den Sachen nicht geprüft worden ist, gereicht keinesfalls der Beklagten zur Beschwerde. Zu beanstanden ist auch nicht, daß der Berufungsrichter den Nachweis nicht für geführt erachtet hat, daß die Sachen Vorbehaltsgut der Beklagten gemäß §§ 1367, 1369, 1370 BGB. geworden seien.

Allein nach einer anderen Richtung erheben sich gegen das Berufungsurteil rechtliche Bedenken. Die Beklagte ist unstreitig im Besitze der Sachen, die im wesentlichen dem Betriebe einer Fremdenpension in der Villa B. zu B. dienen. In diesem Besitze ist sie auch, wie gleichfalls feststeht, dem Kläger gegenüber durch Urteile des Landgerichts G. und des Oberlandesgerichts E. geschützt worden. Sie hatte behauptet, daß sie das Erwerbsgeschäft der Fremdenpension mit Zustimmung ihres Ehemanns, des Klägers, selbständig betreibe. Wie es sich damit verhält, ist nach Annahme des Berufungsrichters nicht völlig aufgeklärt und nicht von Erheblichkeit, da unter keinen Umständen die Eigenschaft der Sachen als Vorbehaltsgut dargetan sei. So viel ist jedoch auch nach den Feststellungen des Berufungsrichters erwiesen, daß der Kläger in der notariellen Verhandlung vom

22. Januar 1908 erklärt hat, seine Ehefrau betreibe mit seiner Zustimmung selbständig für eigene Rechnung in Bad W. eine Pension für Fremde, und daß die Beklagte diesen Betrieb eröffnet hat. Wenn sich nun auch der Kläger in der späteren Zeit in W. aufgehalten und in einer nicht näher ermittelten Weise am Geschäftsbetriebe beteiligt hat, so steht doch andererseits wieder fest, daß er im Mai des Jahres 1911 nach B. übergesiedelt ist und daß von da an die Beklagte wieder allein das Geschäft geführt hat. Bei dieser Lage der Sache hätte aber der Kläger darlegen müssen, daß der Geschäftsbetrieb, der als Betrieb der Frau mit seiner Genehmigung eröffnet worden war und der tatsächlich zurzeit auch als solcher der Frau fortbesteht, aufgehört habe, ein Betrieb der Frau zu sein. Dabei kommt in Betracht, daß der Kläger, auch wenn er in die selbständige Erwerbstätigkeit seiner Ehefrau eingewilligt hat, kraft des ihm nach § 1354 BGB. zustehenden Entscheidungsrechts befugt war, seine Zustimmung zu widerrufen, daß er aber dieses Widerrufsrecht nicht aus bloßer Willkür und aus persönlichen, die Interessen der Familie gefährdenden Gründen, die einen Rechtsmißbrauch darstellen, ausüben darf (vgl. Düringer-Sachenburg, BGB. 2. Aufl. Bd. 1 S. 39). Die Beklagte hatte behauptet, daß der Kläger die Sachen, die er herausverlangt, behufs Tilgung eigener Schulden verkaufen wolle, und dies hatte der Kläger auch nach dem bereits erwähnten Urteile des Langerichts G. in dem Verfahren wegen der einstweiligen Verfügung zugestanden. Andere Gründe seines Verlangens hat er nicht vorgebracht. Darum ist für die Revisionsinstanz vorläufig zu unterstellen, daß die Beklagte mit Einwilligung des Klägers den Betrieb der Fremdenpension eröffnet hat, daß sie ihn fortführt und daß es an einer Rechtfertigung fehlt, wenn der Kläger die Einräumung des Besizes an den Einrichtungsgegenständen fordert und damit das Verlangen kundgibt, die Beklagte solle ihre gewerbliche Tätigkeit einstellen. Bei einer solchen Gestaltung der Dinge greift § 1373 BGB. nicht Platz.

Zu der Streitfrage, ob nicht die für den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts dienenden Sachen in ausdehnender, von namhaften Schriftstellern befürworteter Auslegung des § 1366 BGB. als Vorbehaltsgut der Frau anzusehen sind, braucht keine Stellung genommen zu werden, wie sie auch in dem Urteile des IV. Zivilsenats Entsch. des RG. in Zivilf. Bd. 59 S. 29 flg. nicht beantwortet

ist. So viel ist jedenfalls sicher, daß, wenn die Frau mit Zustimmung des Mannes selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt und wenn sie es trotz des Einspruchs des Mannes, weil dieser Einspruch nicht zu beachten ist, weiter betreiben darf, der Mann ihr auch nicht den Besitz der für den Fortbetrieb des Geschäfts notwendigen Sachen entziehen darf. Indem er der Eröffnung des Gewerbebetriebes zustimmte, hat er sich seiner ehemännlichen Rechte, insbesondere des Rechtes auf Inbesitznahme der eingebrachten Sachen, insoweit begeben, als ihre Ausübung mit dem Unternehmen, das die Frau mit seiner Zustimmung betreibt, unvereinbar ist. Diese Zustimmung schließt den Verzicht auf jene Rechte von selbst in sich, beide sind an keine besondere Form geknüpft (vgl. Thiele, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 101 S. 336 ff.).

Hiernach ist die Entscheidung des Berufungsrichters auf die Klage schon im Hinblick darauf unhaltbar, daß zurzeit nicht festgestellt ist, daß die Beklagte nicht mehr selbständig Inhaberin der Fremdenpension ist, daß ihr insbesondere der Kläger ohne Rechtsmißbrauch den Betrieb untersagt hat.

Aber auch die vom Berufungsrichter ausgesprochene Abweisung der Widerklage unterliegt, wie der Revision zugegeben ist, erheblichen Bedenken. Der Berufungsrichter ist zunächst der Meinung, daß, wenn die Widerklage begründet wäre, Gütertrennung und damit die Pflicht des Klägers zur Herausgabe des Eingebachten erst mit Rechtskraft des Urteils eintreten würde, und daß bis dahin jedenfalls dem Kläger der Besitz des Eingebachten gebühre. Es ist richtig, daß die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erst mit der Rechtskraft des Urteils eintritt (§ 1418 Abs. 2 BGB.). Aber daraus folgt nicht, daß der Richter wegen dieses Umstandes dem Verlangen des Mannes auf Inbesitznahme eingebrachter Sachen stattzugeben hat, obgleich er befindet, daß, entsprechend dem Widerklagebegehren, der Frau das Recht auf Sicherstellung ihres Eingebachten und damit das Recht zusteht, die Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes der Verwaltungsgemeinschaft zu fordern (§§ 1391, 1418 Nr. 1 BGB.). Kann die Frau Sicherheitsleistung beanspruchen, so kann sie dies auch in der Art, daß sie das Eingebachte zurückbehält und dadurch eine erhebliche Gefährdung ihrer Rechte unmöglich macht. Dann ist aber auch der Herausgabeanspruch des

Mannes unberechtigt. Über ihn kann nicht ohne Prüfung der vorgebrachten Verteidigung und der mit ihr zusammenhängenden Widerklage entschieden werden. Daraus folgt von selbst, daß diese Prüfung nicht deshalb unterlassen werden darf, weil Gütertrennung erst mit Rechtskraft des auf die Widerklage ergehenden Urteils eintritt. Endgültig wird übrigens auch die Entscheidung auf die Klage erst mit der Rechtskraft des Urteils. Hätte demgemäß der Berufungsrichter die Widerklage für begründet erachtet, so hätte er die Klage abweisen müssen.

Nun gibt er noch einen sachlichen Grund für die Abweisung der Widerklage, indem er ausführt, die Beklagte habe nicht nachgewiesen, daß sie überhaupt eingebrachtes Gut besitze, das durch Verfügungen ihres Ehemannes gefährdet werden könne. Dieser Grund geht rechtlich fehl. Man mag gelten lassen, daß die Beklagte, obwohl zur Klage die Einrichtung der Pension als Eingebrachtes angesehen worden ist, zur Widerklage hierfür beweispflichtig ist. Sie hat indessen ihrer Beweispflicht genügt. Unstreitig ist sie Alleinbesitzerin jener Einrichtung und in diesem Besitze durch gerichtliche Urteile rechtskräftig geschützt. Die in § 1362 BGB. aufgestellte Vermutung, daß die im Besitze eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören, gilt nur zugunsten der Gläubiger des Mannes, nicht im Verhältnis der Gatten zueinander (Staudinger, 7./8. Aufl., Anm. 2c zu § 1362 BGB.). Es greift deshalb und da die Voraussetzungen des § 1006 Abs. 1 Satz 2 BGB. nicht dargetan sind, die Eigentumsvermutung des § 1006 Abs. 1 Satz 1 zugunsten der Beklagten durch und enthebt sie eines weiteren Beweises. Danach fehlt es nicht am eingebrachten Gute, und es wäre zu erörtern gewesen, ob die Beklagte mit Recht die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung ihres Mannes gefordert hat. . . .